eine Uenderung herbeiführen können, insoferne der Widerspruch unter ben Zeugen zu einer Untersuchung und damit zur Entdeckung der Wahrheit hatte führen können.

Bürzburg. Universitäts - Professor Dr. Fr. A. Goepfert.

IV. (Gin getäuschter Chemann.) Franciscus S., 23 Jahre alt, verlobt sich mit Margarita F., welche 20 Jahre zählt; ba entsteht in dem Städtchen Arro Saluffola, wo beide Brautleute fich befinden, das Gerücht, Margarita sei schwanger infolge Umganges mit einem anderen: ein Ohnmachtsanfall mahrend des Gottesdienstes befräftigt Diefes Gerede; und nun verläfet fie auch ihr Brautigam; Die Beschuldigte beschwört aber den Franciscus, er moge ihr, und nichteinem leeren Gerüchte glauben, und unter einem Strome von Thranen und mit einem Eide betheuert sie ihre Unschuld; auf das hin findet einen Monat später, oder wie die Frau fagt, zwei Monate, in der Pfarrfirche von Arro Saluffola, Diöcese Biella in Italien, am 7. Februar 1889 die Heirat statt. Aber schon beim ersten ehelichen Berkehr in der Hochzeitsnacht überzeugt sich der junge Chemann von der Wahrheit jenes schlimmen Gerüchtes; nachdem er nochmals diefelbe Erfahrung gemacht, beschließt er nach Berathung mit feinen Eltern, seine Frau zu veranlassen, sich ärztlich, respective durch eine Sebamme, untersuchen zu lassen, um volle Gewissheit zu erlangen; biezu ließ sich Margarita aber um keinen Breis herbei, und nun jagte Franciscus, 20 Tage nach ber Hochzeit, die Treulose aus dem Saufe und schickte fie zur Mutter heim. Margarita aber begab fich nach Biella und genas dortselbst in der öffentlichen Gebäranftalt eines Kindes, Ende Juni 1889. Bis zum Schlufs bes Jahres 1890 schwieg der getäuschte Chemann, dann aber wandte er sich am 18. November an seinen Bischof mit der Bitte, die in Rede stehende Ghe als ungiltig zu erklären, weil er dieselbe mit der ausdrücklichen und unerläfelichen Bedingung geschloffen, "wenn fie nicht schwanger sei"; diese Bedingnis habe sich nicht bewahrheitet, also sei die Che auch nicht zustande gekommen. Die beiden Gatten und ihre Zeugen machten nun vor dem bischöflichen Chegerichte zu Biella nach allen Regeln des firchlichen Processes ihre mit einem Gide befräftigten Aussagen. Diese Acten wurden am 7. Jänner 1891 publiciert und Die Barteien aufgefordert, fich zu vertheidigen; Margarita erklärte, fie wolle in dieser Angelegenheit nicht mehr länger belästiget werden; Franciscus, der zu allem gerne bereit ware, hat aber feinen paffenden Bertreter; deshalb wollte das bischöfliche Chegericht kein Urtheil fällen, sondern bat in Rom um weitere Beisungen, oder es moge die Ungelegenheit bei der römischen Congregation felbst zur Verhandlung fommen: dieses lettere wurde in Rom beschlossen, und nun wurden für die Ungiltigkeit der Che vom Vertreter bes Franciscus befonders folgende Gründe vor der Congregation geltend gemacht: Da nach ben Worten bes hl. Thomas: "stat matrimonium stante conditione, et ea non stante non stat", so ist in unserem Fall besonders ins Auge zu fassen, ob Franciscus beim Cheabschlufs feine Buftimmung berart an die befannte Bedingung gefnüpft habe, dass er die Braut um keinen Breis batte beiraten wollen, wenn fie durch einen anderen Mutter geworden. Das scheint aber thatsächlich zuzutreffen; beffen ift Beweis, dass er sich von Margarita ganz zurückzog, sobald jenes Gerücht an sein Ohr drang; und diese Handlungsweise zeigt zugleich, bass er nur eine Junafrau zu heiraten beabsichtigte; und wenn er durch falsche Thränen und Schwüre sich auch täuschen ließ — er baute por burch jene flare und ausdrückliche Bedingung; hören wir fein eigenes Zeugnis: "Ich heiratete Margarita unter der Bedingung, dass sie nicht schwanger sei — und diese Bedingung theilte ich ihr durch Vermittlung meiner Mutter mit;" ferner: "Ich gestehe, dass ich sie nur zur Che nehmen wollte in der Annahme und mit der Bedingung, bafs fie frei von der ihr gur Laft gelegten Schuld ware: fonft wollte ich fie um keinen Breis heimführen;" und diefer feiner eigenen Aussage traten nicht wenige Zeugen bei, welche vor Gericht aussagen: Franz habe vor der Beirat sowohl der Braut als auch den Eltern und Freunden gang offen gesagt: er eheliche die Margaretha

nur bedingungsweise und nicht anders.

Weil also aus der Einvernehmung des Klägers, aus den Zeugenaussagen und dem Ginbekenntnis der Margaretha felbst hinreichend, juridisch und moralisch feftsteht: 1. dass die Ehe bedingungsweise geschloffen wurde, und 2. dafs von einer Seite die Bedingung unerfüllt blieb. fo ift die Che zwischen Franz und Margaretha als ungiltig anzusehen. — Wenn nun die competente Congregation auf die Frage: "An constet de matrimonii nullitate in casu" einfach die Antwort gab: Negative, so mussen wohl schwerwiegende Bedenken gegen die behauptete Ungiltigkeit diefer Che vorliegen. Und in der That: der Kläger müsste in unserem Fall zweierlei beweisen: erstens, bafs er vor Cheschlufs jene Bedingung beigefügt und nicht zurückgenommen; und zweitens, dass diese Bedingung sich nicht erfüllte; da bie Frau felbst geständig ift, dass fie fünf Monate nach der Heirat ein Kind geboren, so bedarf dieser zweite Theil feiner weiteren Beweise; wie steht es aber mit bem ersteren, bier hauptfächlich zu beweisenden Erfordernis? Wohl gesteht Franciscus: "Ich gestehe, dass ich fie nur heiraten wollte in der Annahme, dass fie frei von der ihr zur Laft gelegten Schuld ware — sonft wollte ich fie um feinen Breis heimführen:" allein diese Ausfagen reichen nicht hin, um die Ungiltigfeit ber Che zu erweisen; ob Frang Die Absicht hatte, einfachbin, ober nur bedingt die Ehe zu schließen, das weiß Gott, der Erforscher der Herzen und Nieren; vor Welt und Rirche aber mufs conftatiert fein, bafs jene Bedingung ausdrücklich gesetzt war, benn "conditio in mente retenta in contractibus nihil operatur"; genauerhin drückt sich Schmalzgruber Part. II. tit. V. § 2 über biese Bedingung also aus: "ut adiectae

dici possint debent esse expressae."

Wohl fagte Franciscus, dass er vermittels seiner Mutter der Margarita sagen ließ, "dass, wenn sie schwanger ware, er nicht die Absicht habe, sie zu heiraten", und er bezeichnete auf weiteres Befragen des Richters auch noch andere Versonen, denen er dasselbe gesagt haben will, z. B. seinen Vater, ben Mann seiner Schwester, eine Schustersfrau und andere; und Franciscus fügte bei. dass seine Mutter in seiner Gegenwart der Margarita dies mitgetheilt. und bafs mehrere Bersonen dies mufsten. Die Frau hingegen fagt aus, dass ihre Schwiegermutter einige Tage nach ihrer eidlichen Betheuerung von ihrer Unschuld, und überdies ganz allein fie aufgefordert habe, zu sagen, ob es wahr sei, was man ihr nachsage denn wenn es jo ware, so wollten fie von der Heirat nichts wiffen, fondern lieber jeden Schaden erleiden; und endlich gesteht die Frau: "ich weiß nicht genau, was Franciscus eigentlich im Sinne hatte: aber man hat mir hinterbracht, dass er zu mehreren, welche ihm von meinem Fall erzählten, gesagt habe: Wenn's so ift, so ift bas meine Sache;" diese lettere Aeußerung des Franciscus bezeugten auch andere, ihm bestgesinnte Persönlichkeiten; daraus ergibt sich zunächst, dass die Mutter des Franciscus der Margarita wohl das ernste Widerstreben der ganzen Familie gegen eine solche Che fundgab, aber von einer conditio sine qua non, welche dem Cheabschlufs follte beigegeben werden, ift keine Spur vorhanden: ja die Mutter schweigt sich ganz aus über eine im Namen ihres Sohnes der Margarita mitgetheilte Bedingnis; und obwohl die Mutter behauptet, ihr Sohn habe nur bedingt zugestimmt, so referiert fie anderntheils, dass Franciscus tief bewegt war über die eidliche Aleuferung der Margarita, aber in ihrer Gegenwart nichts gesagt habe; und dass sie der Braut ans Herz legte, sich die Sache wohl ju überlegen - benn fame die Schuld nach ber Beirat zutage, so wurde fie von Franciscus nach Saufe gejagt; nachdem aber Margarita sich entfernt, rief Franciscus: "Wahrhaftig, Margarita ist unschuldig, sonst hätte sie die Unschuld nicht mit einem Schwur befräftigt". — Das alles aber beweist nicht, dass jene Bedingung ausdrücklich in den Vertrag fei eingeschloffen worden, und die lette Aeußerung des Franciscus spricht ganz dagegen, dass er der Mutter den Auftrag soll gegeben haben, der Braut bekannt zu geben, dass jene Conditio als unerlässlich im Chevertrag foll eingeschlossen sein.

Alle übrigen Zeugen meinen, das Franciscus nur unter jener Hypothese die Margarita geheiratet; diese Zeugen sind aber alle mit Franciscus blutsverwandt oder verschwägert — und ihre Aussage erscheint auffallend stereotyp; aber man beachte vor allem: diese Zeugen vermeinen nur und zwar nur deshalb, weil der Bräutigam zu einigen gesagt hatte: wenn sie nicht unschuldig ist.

so wollte er sie nicht heiraten und werde sie aus dem Haus versjagen. — Es ist gewis nicht zu leugnen, das Franciscus die Margarita nicht ehelichen wollte, wenn sie schuldig war und dass er die Drohung ausgesprochen, sie im Falle der Schuld zu verjagen; allein das ist noch himmelweit entsernt "a consensu sud conditione in matrimonio praestando". Alle Zeugen und die Frau treten darum nicht für die Behauptung des Franciscus streng beweisend ein, sondern es bleibt nur seine eigene Aussage übrig; da spricht aber Cicero pro domo sua, und das kann umsoweniger Beweiskraft haben, als die Kirche jederzeit stringente Beweise forderte, so oft die Giltigsteit einer Ehe wegen einer beigegebenen und vorgeblich nicht erstein

füllten Bedingung in Frage fam.

Das bisher Gesagte mag zugleich als Mahnung bienen, wie porsichtia man sein muss bei Entgegennahme von Zeugenaussagen, namentlich von Ungebildeten, weil dieselben einer ganz genauen und präcisen Ausdrucksweise sicht nicht bedienen und oft wesentliches nicht richtig wiedergeben; wiederholtes Fragen und unter verschiedenen Rücksichten und Umständen ift oft nothwendig, um zur Wahrheit zu gelangen. Werfen wir, um die Lösung des vorliegenden Falles noch einleuchtender zu machen, einen Blick auf die Umstände, welche dem in Rede stehenden Cheabschlufs 1. vorausgiengen, 2. benfelben begleiteten, und 3. ihm nachfolgten. 1. Dass Franciscus seine Braut nach jenem Gerüchte verließ, könnte wohl eine Prasumption bilden für die behauptete beigefügte conditio; aber auch nur eine Bräsumption, welche das Cheband nicht erschüttern, viel weniger lösen kann: allein auch eine Prasumption für die beigefügte conditio lässt sich schwer annehmen; denn wir hörten aus dem Munde der Mutter des Franciscus, wie er sich ihr gegenüber äußerte nach dem Schwur der Margarita für ihre Unschuld, und Franciscus gefteht felber: "Diese feierliche Berficherung ber Margarita benahm mir allen Berbacht und das erklärte ich auch meiner Mutter gegenüber; benn da ich nicht glaubte, dass Margarita einen Meineid ichwören könne, gab ich alles Mistrauen auf;" und in der That, zwei oder drei Tage später schickte Franciscus den Mann feiner Schwester zu Margarita, um das Cheverlöbnis zu erneuern, weil er nicht unhöflich sein wollte, wie er sich ausdrückte; aber diefem Bermittler gab er gar feinen Auftrag, von einer Bedingnis Erwähnung zu thun; felbst jene Beugen, welche meinen, Franciscus habe bedingungsweise die Ehe geschlossen, fagen, dass er der Margarita vollen Glauben geschenkt; und die beiden Behauptungen des Franciscus: "niemals zweifelte ich an der Unschuld der Margarita nach deren feierlicher Berficherung" und hinwieder: "nie-mals hatte ich die Absicht, sie bedingungslos zu heiraten" schließen fich, weil widersprechend, gegenseitig aus. Und hätte nicht Franciscus, wenn er noch einen Zweifel hegte, furze Zeit zuwarten können, ja muffen, um zur vollen Wahrheit zu gelangen — was Freunde ihm

auch riethen? Allein er gab zur Antwort: "er glaube dem Gerücht gar nicht, sondern wolle die Margarita zum Beibe nehmen, mag fie sein wie immer:" und als seine Schwester ihm von der üblen Fama Kunde brachte, wurde ihr bedeutet, sie möge schweigen denn man verleumde die Margarita aus Neid. Ja eines Tages machte Franciscus sogar eine Wette von 100 Lire, dass Margarita unichuldig ware. Daraus ergibt fich: Franciscus war freilich von Margarita betrogen worden, aber aus den Acten läst fich nie der Erweis erbringen, dass er die Ghe unter der ausdrücklichen Bedingung geschlossen, "wenn sie nicht schwanger ist". Dieser Frrthum des Franciscus, der nicht die Person, sondern eine Qualität betrifft, macht aber die Ehe nicht ungiltig. 2. Der Cheabschlufs erfolgte nach Ausfage des Franciscus und der übrigen Zeugen "ganz wie gewöhnlich", ohne dass etwas aufgefallen ware. Ja auf die Frage des untersuchenden Richters an Franciscus: "Saft du beim Cheschließen daran gedacht, was dir begegnen könnte, dass du nämlich eine Schwangere heirateft?" gab derselbe eine Antwort, welche jede beigegebene Bedingung auszuschließen scheint: "Das habe ich nie gedacht, weil ich dem Weibe vollen Glauben beimaß." 3. Das Verhalten nach der Ehe bestätigt nur das Gefagte: In der ersten Nacht sah sich Franciscus schon betrogen — er setzte aber den ehelichen Umgang fort; endlich nach Berathung mit seinen Eltern und einem Rechtsgelehrten verstieß er die Margarita, ohne auch nur ein Wort zu fagen von einer beigesetten und nicht erfüllten Bedingung; ja als Margarita sich sträubte, ihn zu verlassen — warf er ihr nicht die nicht erfüllte Bedingnis vor, sondern fagte: Geh nur heim denn wir sind civil noch nicht getraut, wir find beide nicht verheiratet. Bon der "Bedingung, welche nicht erfüllt worden", ift erst vor dem bischöflichen Chegericht — mehr als 20 Monate seit der Scheidung, die Rede. Wohl fagt Franciscus, als er volle Gemisheit von der Schwangerschaft der Margarita erlangt, habe er nicht mehr ehelich verkehrt — wogegen Margarita aussagt, nach drei bis vier Tagen sei der junge Chemann fühl gegen sie geworden und seine Mutter habe als Grund hiefür ihr bezeichnet, dass er ihre Schwangerschaft erkannt — aber mit Ausnahme der letten sechs bis fieben Tage habe er ehelich verkehrt; und so finden die Worte bes berühmten Sanchez (de Matrim. lib. V. disp. 8. n. 25.) Anwendung: "infertur, si pendente conditione . . . . matrimonii initi coram parocho et testibus, contrahentes habeant copulam. praesumere ecclesiam recessisse a conditione et perfici matrimonium." In unserem Fall möchten wir nur lieber sagen: Franciscus ist durch diesen ehelichen Verkehr nicht so sehr von seiner Bedingung abgeftanden, sondern seine ganze Handlungsweise zeigt, dass er überhaupt beim Cheabschlufs feine Bedingung beigefügt hat. Es sei auch noch erwähnt, dass die Bedingung "si te virginem invenero" und darum auch diese: "si uterum non geris", als

turpis und deshalb als nicht beigefügt zu betrachten ist, wenn jene Untersuchung nicht auf erlaubte Weise erfolgt. Wohl beantragte Franciscus eine ärztliche Untersuchung, aber erst nach

wiederholtem ehelichen Verkehr. --

Dass nach so scharfer Beweissührung der sogenannten "Canonisten" die schon erwähnte Entscheidung von Seiten der Congregation erfolgte, kann nicht wundernehmen; das große Unglück eines so zerrütteten Familienverhältnisses haben Margarita und Franciscus selbst verschuldet durch Lüge und blinde Leidenschaft; man wird den Franciscus wohl nicht verhalten können, in ehelicher Gemeinschaft mit Margarita zu leben. Sollte Franciscus im Herzen wirklich nur bedingt die She eingegangen haben, so ist er, wenn er die eheliche Gemeinschaft wieder anknüpsen wollte, verpflichtet, jest den früher mangelhaften Consens zu sesen.

Salzburg. Professor Dr. M. Hofmann.

V. (Nestitution für Unterlassung des Breviergebetes.) Pfarrer Kosmas hat, um ein gutes und gottgefälliges Wert zu thun, seine Pfarrkirche renoviert und zu diesem Zwecke 1500 Mark ausgegeben. 500 Mark zahlte er sogleich von seinem Gelbe; um den Rest von 1000 Mark zu bezahlen, entlehnte er diese Summe aus einer Volksbank. Ehe er dieselbe an die Bank zurückbezahlte, unterließ er östers sein Breviergebet, wosür er später durch Zurückbezahlung der geliehenen Summe Restitution leistete. Frage:

hat der Pfarrer dadurch richtig gehandelt?

Bon den verschiedenen Fragen über die Restitutionspssicht wegen Bernachlässigung des Breviergebetes (vergl. Quartalschrist: 1885 Seite 946, 1886 Seite 608 und 1890 Seite 401): quis? quantum? cui? quomodo? fommen hier nur die zwei letten in Betracht. Also 1. cui debet fieri restitutio? Der heilige Alphonsus (l. III. n. 672) antwortet: "pauperibus vel fabricae beneficii, ut ex decr. s. Pii V. sive ecclesiae, sive domui beneficii, sive in augendis agris." — Hat also der Pfarrer den Restitutions-Betrag zur Kenovierung seiner Kirche verwendet, so hat er offenbar richtig gehandelt.

2. Quomodo fieri debet restitutio? Hier vor allem die 33. von Papst Alexander VII. verworfene Proposition zu erwähnen: "Restitutio fructuum ob omissionem horarum suppleri potest per quascunque eleemosynas, quas antea beneficiarius de fructibus sui beneficii fecerit." Hat also Kosmas die 500 Mark, die er vor der besprochenen Bernachlässigung des Brevierzgebetes ausgegeben, der Kirche unbedingt geschenkt, so kann er durch dieses Almosen der erst später sich zugezogenen Restitutions

pflicht unmöglich genügeleiften.

Bezüglich der entlehnten 1000 Mark ist zu unterscheiden: a) hat er sie nicht im Namen der Kirche, sondern auf eigenen Namen und